

Die Gemeinden müssen sich seit 01.01.2010 an die **Bundesabgabenordnung** halten.

Hier einige wichtige Punkte aus der BAO:

Mit der Fälligkeit (Ablauf der Zahlungsfrist) tritt die Vollstreckbarkeit ein, wobei für laufende Abgaben die Fälligkeitstermine im Gesetz/Verordnungen geregelt (15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.) sind.

Die Mahnung wird durch Zustellung eines Mahnschreibens (Mahnerlagscheines) vollzogen, in dem der Abgabepflichtige unter Hinweis auf die eingetretene Vollstreckbarkeit aufgefordert wird, die Abgabenschuld binnen zwei Wochen, von der Zustellung an gerechnet, zu bezahlen (Mahnklausel). **Ein Nachweis der Zustellung des Mahnschreibens ist nicht erforderlich**; bei Postversand wird die Zustellung des Mahnschreibens am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post vermutet.

Sollten die Abgabenschuldigkeiten durch die einmalige Mahnung nicht eingebracht werden, sind die Gemeinden verpflichtet eine Exekution einzuleiten.

Der Exekutionsantrag erfolgt durch den Bürgermeister. Der Rückstandsausweis § 229 BAO (= Vollstreckbarkeitsbestätigung) **muss nicht den Schuldner zugestellt** werden, sondern ist nur für die Einbringung erforderlich.

Säumniszuschlag (§§ 217, 217a BAO)

Bei **Nichtentrichtung zur Fälligkeit** ist ein Säumniszuschlag von 2 % der Bemessungsgrundlage von Amts festzusetzen.

Kein Säumniszuschlag ist zu verrechnen bei:

Bewilligter Zahlungserleichterung (**muss aber vor Fälligkeit Antrag gestellt werden**)

Gutschrift binnen 3 Werktagen nach Fälligkeit (Respirofrist)

Ausnahmsweiser Säumnis (Zahlung bis 5. Tag nach Ablauf Respirofrist, keine Säumnis in den letzten 6 Monaten)

Bagatellgrenze € 5,- (Mindestbemessungsgrundlage € 250,-) – keine Zusammenrechnung bei verschiedenen Abgabearten

Respirofrist: Die Bundesabgabenordnung (BAO) sieht in diesem Zusammenhang jedoch vor, dass im Falle der bargeldlosen Überweisung die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers ohne Rechtsfolgen um bis zu drei Tage verspätet einlangen kann.

Fällt einer der drei Respirotage auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder auf den 24. Dezember, so verlängert sich die Frist in Berücksichtigung der Bestimmungen der BAO **um diese(n) Tag(e)** auf den folgenden Bankarbeitstag

Eine **Zahlungserleichterungen (Stundung/Ratenzahlung)** kann nur auf Antrag des Zahlungspflichtigen vor Fälligkeit an den Gemeindevorstand gewährt werden. Die Voraussetzungen für die Zahlungserleichterung (erhebliche Härte, keine Gefährdung der Einbringlichkeit) sind im Antrag darzulegen. Für die durch ein Zahlungserleichterungsansuchen ausgelöste Hemmung der Einbringung sind Stundungszinsen von **zwingend „6 % p.a.“** zu entrichten. Zinsen sind täglich zu berechnen, d. h. der Zinsanspruch entsteht täglich für jeden Tag des Zahlungsaufschubes.

Bei **Nichtentrichtung** der Nebengebühren dürfen diese **nicht** ohne Gemeindevorstandsbeschluss (Antrag durch den Abgabepflichtigen) ausgebucht werden.

Neu ist auch, dass die Rückstände nicht mehr bei der nächsten Quartalsvorschreibung aufscheinen, sondern nur mehr auf der Mahnung.

Für den Abgabepflichtigen ist der Abbuchungsauftrag von Vorteil, weil er von der **Überwachung der Fälligkeitstermine entbunden ist** und er keine Überweisungsaufträge zu erteilen braucht. Sie beauftragen schriftlich einmalig Ihr kontoführendes Bankinstitut künftig Vorschreibungen der Gemeinde automatisch von Ihrem Girokonto genau am Fälligkeitstag abzubuchen. Ergibt sich bei der Vorschreibung eine Gutschrift, wird diese ebenfalls automatisch auf dieses Konto überwiesen. Sie können den Abbuchungsauftrag auch jederzeit widerrufen.

Nochmals kurz die Vorteile eines Abbuchungsauftrages auf einen Blick:

Zahlung erfolgt genau am Fälligkeitstag – Ausnützung der vollen Zahlungsfrist

Zahlung kann nicht vergessen werden – daher keine Mahngebühren möglich

bequem – keine Überweisung zu tätigen

Zeitersparnis – der Weg zur Bank entfällt

Kostensparnis – allfällige Zahlscheingebühren entfallen

Zur Beachtung: **Abgabepflichtige(r)** sind immer **der/die Liegenschaftseigentümer** und daher werden auch bei Vermietungen die Zahlungsrückstände nicht vom Mieter exekutiert sondern vom Eigentümer.